



Beitragsordnung der Fechtabteilung



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Einrichtung von Beiträgen an die Abteilung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Abteilungsbeitrag wird jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Abteilungsversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Abteilungsbeitrag: Der Basisbeitrag liegt bei 180 Euro.

| Beitrags- klasse | Mitgliederart | Beitragshöhe |
|---------------------|---|--|
| 1 | Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren In der Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende über 18 Jahre bis 27 Jahre (auf Antrag) | 180 Euro (Faktor 1,0) 180 Euro (Faktor 1,0) |
| 2 | Erwachsene über 18 Jahre | 225 Euro (Faktor 1,3) |
| 3 | Familien einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre (auf Antrag) | 270 Euro (Faktor 1,6) |
| 4 | Fördermitglieder (auf Antrag) | 75 Euro |
| 5 | Ehrenmitglieder | – Euro |
| 6 | Funktionsträger sind vom Beitrag befreit | – Euro |
| 7 | Der Vorstand kann auf Antrag vom Beitrag befreien | – Euro |

4. Anträge auf der Beitragshöhe sind mit entsprechendem Nachweisen dem Kassierer vorzulegen. Anschriftenwechsel und Änderungen der Konten sind ebenfalls sofort mitzuteilen.
5. Der Einzug des Beitragserfolgt in der Regel nach dem 1. April jeden Jahres per Lastschrift von dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Konto. Die Bankkonten der Fechtabteilung sind:
Kreissparkasse Laupheim IBAN DE 6545 0070 0000 5800 18
Volksbank Laupheim IBAN DE41 6549 1320 0061 3490 03
6. Bei Abteilungsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab dem 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Der Abteilungsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Kassierer bis zum 15. November schriftlich erklärt werden.
8. Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Es werden die vom Geldinstitut in Rechnung gestellt Gebühren und für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand z. Z. Mahngebühren von 3 Euro erhoben
9. Die Mitgliederverwaltung der personengeschützten Daten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutz (BDSG).

Die Änderung der derzeit gültigen Beiträge wurde bei der Mitgliederversammlung vom 04.04.2019 einstimmig beschlossen.

Der Vorstand